

**Checkliste: Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen
ohne Teilnahmewettbewerb**

Ggf. Durchführung einer Markterkundung zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und –anforderungen (§ 20 Abs. 1 UVgO)	
---	--

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	
Prüfung der Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 3 UVgO, Nr. II.1.1.1 Vergabeerlass)	
Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 22 Abs. 1 UVgO, Nr. II.1.1.3 und II.1.1.4 Vergabeerlass) Ggf. Bekanntmachung von Verfahrensregeln für die Losvergabe in den Vergabeunterlagen (§ 22 Abs. 1 S. 3 und 4, Abs. 2 und 3 UVgO)	
Prüfung der Eignung von potentiellen Bewerbern; ggf. Anforderung noch notwendiger Nachweise und Erklärungen mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 5 VgG M-V, § 11 Abs. 2 UVgO)	
Zusammenstellung der Vergabeunterlagen (§ 21 Abs. 1 UVgO)	
Festlegung der Zuschlagskriterien (§ 43 Abs. 2 bis 5 UVgO) grds. nebst Gewichtung (es sei denn Gewichtung ist aus objektiven Gründen nicht möglich) / Wertungssystem zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 Abs. 6 VgG M-V, Angabe in den Vergabeunterlagen (§§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 2 Nr. 14, 43 Abs. 6 UVgO)	
Ggf. Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten in den Vergabeunterlagen (§ 25 UVgO)	
Ggf. Aufforderung in den Vergabeunterlagen zur Angabe evtl. Unterauftragsvergaben an Dritte (§ 26 Abs. 1 UVgO)	
Ggf. Vorgabe eines Selbstaussführungsgebotes (§ 26 Abs. 6 UVgO); Beachte: Vorgabe eines umfassenden Selbstaussführungsgebots bei gegebener Binnenmarktrelevanz mit Unionsrecht nicht vereinbar	
Ggf. Festlegung in den Vergabeunterlagen, dass keine Unterlagen nachgefordert werden (§ 41 Abs. 2 S. 2 UVgO)	
Festlegung einer angemessenen Angebots- und einer angemessenen Bindefrist (§ 13 UVgO)	
Grds. Vorgabe in den Vergabeunterlagen bzgl. Anwendung der VOL/B (§ 21 Abs. 2 UVgO)	

Sicherstellung, dass die vom Auftraggeber verwandten elektronischen Mittel den Anforderungen der §§ 10-12 VgV entsprechen (§ 7 Abs. 4 UVgO)	
Festlegung der Form der Angebotseinreichung (§ 38 UVgO) schriftliche Angebotsabgabe möglich, elektronische Angebotsabgabe muss <u>nicht</u> akzeptiert bzw. vorgegeben werden (§ 38 Abs. 2, 3 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 UVgO)	

Durchführung des Vergabeverfahrens

Aufforderung von mindestens drei (§ 11 Abs. 1 UVgO) bzw. mindestens fünf (Nr. II.1.2.1 Vergabeerlass) geeigneten Bewerbern (KMU ¹ - Nr. II.1.2.1 Vergabeerlass) zur Angebotsabgabe, wobei zwischen den Bewerbern gewechselt werden soll (§ 11 Abs. 4 UVgO)	
Einholung der Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach § 9 Abs. 4 VgG M-V	
Kennzeichnung der eingegangenen Angebote und verschlüsselte Speicherung bzw. Verschluss der ungeöffneten Angebote (§ 39 UVgO)	
Öffnung der Angebote, zu der Bieter nicht zugelassen sind (§ 40 Abs. 2 UVgO)	
Vertraulichkeit / Geheimhaltung der Angebote, auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens (§ 3 UVgO; Rdschr. des WM vom 27.06.2014 „Anwendung des IFG M-V im Zusammenhang mit Vergabeverfahren“)	
Ggf. Aufklärung über die Eignung / Ausschlussgründe und den Angebotsinhalt; Preisverhandlungen und Angebotsänderungen unzulässig (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 UVgO)	
Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit (§ 41 Abs. 1 UVgO)	
Möglichkeit der Nachforderung von unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen (§ 41 Abs. 2 UVgO); gilt nicht für leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, insbesondere Preisangaben, außer unwesentliche Einzelpositionen (§ 41 Abs. 3 UVgO)	
Dokumentation der Entscheidung zur und des Ergebnisses der Nachforderung (§ 41 Abs. 5 UVgO)	
Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei nachträglichen Eignungszweifeln (§ 11 Abs. 2 UVgO)	
Ausschluss von Angeboten (§ 42 Abs. 1 Satz 2 UVgO) insbesondere wegen 1) Nichtbeachtung der Form- und Fristvorgaben (§§ 13, 38 UVgO) 2) fehlender geforderter oder nachgeforderter Unterlagen (§§ 38 Abs. 10 S. 2, 41 Abs. 2-4 UVgO) 3) nicht zweifelsfreier Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen 4) Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (§ 38 Abs. 10 S. 1 UVgO) 5) fehlender Preisangaben, sofern es sich nicht um unwesentliche Einzelpositionen	

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (s. Nr. II.1.4.1 Vergabeerlass)

handelt (§§ 38 Abs. 10 S. 2, 41 Abs. 3 UVgO) 6) Ausschluss nicht zugelassener Nebenangebote (§ 25 UVgO)	
Wertung der Nebenangebote; Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 25 S. 3 UVgO); Prüfung, ob ggf. verlangte Mindestanforderungen erfüllt werden (§ 42 Abs. 2 UVgO)	
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (= bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) auf Grundlage der in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien (§ 7 VgG M-V, § 43 Abs. 1-7 UVgO)	
Aufklärungspflicht, wenn das für den Zuschlag vorgesehene Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint; Prüfung der Angemessenheit des Preises (§ 6 VgG M-V, § 44 UVgO)	
Entscheidung über den Zuschlag unter Mitwirkung von mindestens zwei AG-Vertretern (§ 43 Abs. 8 UVgO); Beachtung der Hauptsatzungsregelungen	
Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss wenn Auftragswert > 100.000 € (§ 12 VgG M-V, § 3 VgGDLVO M-V)	
Zuschlagserteilung (§ 43 Abs. 1 UVgO)	
Unverzügliche Information über erfolgte Zuschlagserteilung an jeden Bieter (§ 46 Abs. 1 S. 1 UVgO)	
Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebots, der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie des Namens des erfolgreichen Bieters auf Verlangen des jeweiligen nichtberücksichtigten Bieters (§ 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO)	
Information über Auftragsvergabe auf Internetportal oder eigener Internetseite über drei Monate wenn Auftragswert > 25.000 € (§ 30 Abs. 1 UVgO)	
Voraussichtlich ab Anfang 2020: Übermittlung der Auftragsdaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn Auftragswert > 25.000 € (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO; s. Art. 7 Abs. 3 VerRModVO zum Inkrafttreten)	
Fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens von Anbeginn (§ 6 UVgO)	
Mindestaufbewahrungsfrist: 3 Jahre nach Zuschlagserteilung (§ 6 Abs. 2 UVgO)	

Vertragsdurchführung

Durchführung von Kontrollen und Sanktionen nach § 10 VgG M-V	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------